

Bei **Eigentumsverfehlungen Jugendlicher** ist mit den Organen der Jugendhilfe, den Eltern und anderen Erziehungsträgern zusammenzuarbeiten. Nach Klärung des Sachverhalts, der

Umstände der Tat, des entstandenen oder beabsichtigten Schadens und der Persönlichkeit des Jugendlichen ist zu prüfen, welche staatliche oder gesellschaftliche Reaktion die geeignetste ist.

§ 2

(1) Wegen Verfehlungen, die zugleich Disziplinarverletzungen sind, soll der Rechtsverletzer disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden, soweit dies rechtlich zulässig ist und die Voraussetzungen vorliegen, daß Disziplinarmaßnahmen zur Erziehung ausreichen und die Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht nicht erforderlich ist.

(2) Wegen Eigentumsverfehlungen kann die Deutsche Volkspolizei eine polizeiliche Strafverfügung erlassen, wenn eine Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht nicht erforderlich oder eine schnelle staatliche Reaktion geboten ist.

(3) Die gesellschaftlichen Gerichte entscheiden über Eigentumsverfehlungen, wenn diese ihnen von dem Disziplinarbefugten zugeleitet oder von der Deutschen Volkspolizei zur Beratung übergeben wurden oder wenn der Geschädigte sich unmittelbar an sie wendet.

(4) Bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel können die dazu ermächtigten Mitarbeiter des Handels Maßnahmen gemäß § 5 durchführen.

(5) Wegen einer Verfehlung ist stets nur eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Maßnahmen zulässig.

(6) Die materielle Verantwortlichkeit kann bei Verfehlungen stets geltend gemacht werden. Bei Verfehlungen, die materielle Schäden nach sich ziehen, ist der Rechtsverletzer im Einverständnis mit dem Geschädigten zur Wiedergutmachung des Schadens verpflichtet.

1. Absatz 1 orientiert vorrangig auf die **disziplinarische Behandlung von Eigentumsverfehlungen**, soweit diese zugleich Disziplinarverletzungen sind.

Im Geltungsbereich des AGB sind auf dessen Grundlage und nach den Arbeitsordnungen bzw. der besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 259 AGB für die Werk tätigen mit besonderen Arbeitspflichten, z. B. im Bereich der staatlichen Organe, des Verkehrs- und Nachrichtenwesens, Eigentumsverfehlungen gleichzeitig Disziplinarverletzungen (vgl. hierzu insbesondere §§ 80 und 91 AGB). Disziplinarmaßnahmen sind nur anzuwenden, wenn sie zur Erziehung aus-

reichen und die Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht nicht erforderlich ist. Das kann der Fall sein, wenn bisher noch keine Erziehungsmaßnahmen wegen anderer Disziplinverstöße angewandt wurden oder der Werk tätige gute Leistungen vollbringt. Von der Deutschen Volkspolizei festgestellte oder untersuchte Verfehlungen, die zugleich eine Disziplinarverletzung enthalten, sind in der Regel den zuständigen Disziplinarbefugten mitzuteilen.

2. Der Erlaß einer **polizeilichen Strafverfügung** bei Eigentumsverfehlungen (**Abs. 2**) setzt voraus, daß eine Beratung